

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

197

Nr. 10

Berlin, den 21. Oktober 2020

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verwaltungsbestimmung zur Ausübung des Ermessens bei Erlass und sonstigen Billigkeitsmaßnahmen in Kirchensteuerangelegenheiten (Erlassrichtlinie Kirchensteuer – ErlRL KiSt)..... 198

### II. Bekanntmachungen

Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit bei der EKBO wegen der COVID-19-Pandemie (TV COVID-19 EKBO)..... 203

Urkunde über die Vereinigung der Martin-Luther-Kirchengemeinde und der Genezareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Fürbitt-Melanchthon Berlin-Neukölln und der Genezareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel..... 206

Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gransee, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland..... 206

Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Berlin-Nordend und Berlin-Niederschönhausen, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, zu einem Pfarrsprengel..... 207

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln..... 207

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln..... 208

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers..... 209

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers..... 209

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen..... 209

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen..... 212

### IV. Personalnachrichten

### V. Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern, Sommer 2021..... 216

Ruhestandsauftrag..... 216

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Verwaltungsbestimmung zur Ausübung des Ermessens bei Erlass und sonstigen Billigkeitsmaßnahmen in Kirchensteuerangelegenheiten (Erlassrichtlinie Kirchensteuer – ErIRL KiSt)

Vom 11. August 2020

Das Kollegium des Konsistoriums hat gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung des Konsistoriums in der Fassung vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 26) folgende Verwaltungsbestimmung beschlossen:

#### R 1

##### Mitgliedschaft

(1) Der (Teil-)erlass der Kirchensteuer soll die Bindung des Kirchenmitglieds an seine Kirche stärken. Anträgen auf Erlass von Kirchensteuer kann daher nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur stattgegeben werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung und der Erlassentscheidung Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz (EKBO) ist, sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt.

(2) Bei einem Kirchenaustritt in dem Jahr der Versteuerung der die Grundlage des Erlasses bildenden Einkünfte und einem späteren nachgewiesenen Wiedereintritt wird der Erlassbetrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft gezwölfelt.

#### R 2

##### Antrag

Die Entscheidung über den Erlass der Kirchensteuer erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Konsistorium. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 ff. AO) zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen (u. a. der vollständige Einkommen- und Kirchensteuerbescheid) zur Prüfung beizufügen oder auf Anforderung nachzureichen (§ 90 AO). Auf Anforderung ist dem Konsistorium die Ermächtigung zu erteilen, entscheidungserhebliche Auskünfte beim Finanzamt einzuholen; widrigenfalls kann der Erlassantrag nicht weiter bearbeitet und inhaltlich nicht darüber entschieden werden.

#### R 3

##### Erlassentscheidung

(1) Die Erlassentscheidung ergeht auf der Grundlage der Sachverhaltsermittlung gemäß R 2. Sie ist eine Einzelfallentscheidung, die von den jeweils festgestellten Umständen abhängig ist.

(2) Über den Antrag auf Erlass oder sonstige Billigkeitsmaßnahmen darf erst nach materieller Bestandskraft des Kirchensteuerbescheides entschieden werden. Entscheidungen über Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) sind daher bis zur Aufhebung des Vorbehaltes zurückzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Steuerfestsetzung im Einkommensteuerbescheid (Grundlagenbescheid) nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AO vorläufig erfolgte.

(3) Nach Eintritt der Bestandskraft eines Kirchensteuerbescheides dürfen im Widerspruchsverfahren nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen nicht im Wege eines Erlasses korrigiert werden.

(4) Bevor der Erlass der Kirchensteuer durch das Konsistorium ausgesprochen wird, soll die Zustimmung der antragstellenden Person zum Erlassangebot eingeholt werden. Mit der Zustimmung soll das Einverständnis erteilt werden, bei Änderungen der dem Erlass zugrunde liegenden Tatsachen diesen entsprechend Absatz 5 anzupassen.

(5) Soweit eine Erlassentscheidung ausgesprochen wurde und sich später die Besteuerungsgrundlage ändert bzw. die Voraussetzungen für den Erlass nicht mehr vorliegen, kann das Konsistorium den Erlass dem Grunde und der Höhe nach überprüfen und ggfs. wieder aufheben oder anpassen.

(6) In konfessionsverschiedenen (ev/rk) Ehen und Lebenspartnerschaften entscheidet grundsätzlich die Kirche nach Maßgabe ihrer Erlassrichtlinien für die jeweils andere Kirche gleichlautend in gleicher Erlasshöhe mit, bei der der Ehemann bzw. der oder die Lebenspartner\*in A zur Kirchensteuer veranlagt wird, es sei denn, der Grund der Veranlagung oder des Erlasses betrifft wirtschaftlich gesehen dem Schwerpunkt nach die Ehefrau bzw. den oder die Lebenspartner\*in B. In jedem Fall soll vorab ein Benehmen mit der anderen Kirche erzielt werden, anderenfalls eine gesonderte Entscheidung durch jede Kirche erfolgt.

#### R 4

##### Stundung und Abschlag bei Vorbehaltfestsetzung (§ 164 AO)

Steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Absatz 1 AO) und darf daher über den Antrag gemäß R 3 Absatz 2 noch nicht entschieden werden, kann, sofern die spätere Gewährung eines Erlasses wahrscheinlich ist, auf schriftlichen Antrag:

1. die zu zahlende Kirchensteuer bis zur Höhe des zu erwartenden Erlasses gestundet werden oder
2. auf einen zu erwartenden Erlassbetrag ein Abschlag bis zu 60 Prozent gewährt werden, soweit es anderenfalls zu einer sachlichen Unbilligkeit käme oder persönliche Billigkeitsgründe beim Antragstellenden vorliegen und geltend gemacht werden.

**R 5****Kappung der Kirchensteuer**

Die gemäß § 2 KiStB ev. schon bei der Festsetzung der Kircheneinkommensteuer von Amts wegen gewährte Progressionsbegrenzung auf drei Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung) entspricht in ihrer Wirkung einem Teilerlass für hochversteuerte Einkommen. Später gewährte Erlasse dürfen die Kappung daher nicht nochmals berücksichtigen. Bei der Berechnung des Erlasses kommt vielmehr der reguläre Hebesatz auf die festgesetzte Einkommensteuer, nicht eine Kappung auf das zu versteuernde Einkommen, zur Anwendung.

**R 6****Außerordentliche Einkünfte**

(1) Da bei außerordentlichen Einkünften die Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum zu einer Erhöhung der Steuerprogression führt, kann die hierauf anfallende Kirchensteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen teilweise erlassen werden. Jede Erlassentscheidung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

(2) Soweit es sich um Einkünfte gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 und 2 EStG handelt (insbesondere auf die Unternehmenssubstanz bezogene Veräußerungsgewinne und Abfindungen bei einem Arbeitsplatzverlust), werden für die Berechnung des Erlasses von der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid auf die außerordentlichen Einkünfte ausgewiesenen Einkommensteuer 50 Prozent, zuzüglich der vollen Einkommensteuer nach den §§ 32a oder 32b EStG, abzüglich der zu berücksichtigenden Tarifiermäßigungen als Bemessungsgrundlage genutzt (entspricht einem 50-prozentigen Erlass der auf die außerordentlichen Einkünfte entfallenden Kirchensteuer). Die auf diese Bemessungsgrundlage entfallende 9-prozentige Kirchensteuer wird mit der im Steuerbescheid ausgewiesenen, ggfs. gekappten Kirchensteuer verglichen. Der positive Unterschiedsbetrag entspricht dem Erlassbetrag (vgl. Berechnungsmuster Anlage 1 bei festgesetzter Kirchensteuer).

(3) Bei Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft wird ein Kirchgeldbetrag gemäß Kirchgeldtabelle nach Reduzierung des maßgebenden zu versteuernden Einkommens (aus dem Steuerbescheid) um die außerordentlichen Einkünfte ermittelt. Der positive Unterschiedsbetrag beider Kirchgeldwerte bildet vorbehaltlich des Absatzes 6 die Bezugsgröße für einen 50-prozentigen Erlass (vgl. Berechnungsmuster Anlage 2 bei festgesetztem Kirchgeld).

(4) Auch wenn das Finanzamt die außerordentlichen Einkünfte nach Günstigerprüfung nicht der sog. Fünftelregelung unterzogen hat, ist ein Erlass nach Maßgabe von Absatz 2 auf diese Einkünfte möglich. Die im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid nach §§ 32a, 32 b EStG ermittelte Einkommensteuer wird in diesem Fall für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 Satz 2 gemäß Verhältnis-

rechnung auf außerordentliche und laufende Einkünfte aufgeteilt (vgl. Berechnungsmuster Anlage 3).

(5) Für außerordentliche Einkünfte nach § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG kommt ein Erlass gemäß Absätze 2 bis 4 nur in Betracht, wenn es sich um abfindungsähnliche Zahlungen handelt, etwa zur Abgeltung von Altersversorgungsansprüchen oder im Zuge von Sanierungsbemühungen des Arbeitgebers.

(6) Handelt es sich um außerordentliche Einkünfte nach den Absätzen 2 bis 4 und hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem entsprechenden Veranlagungsjahr das in § 34 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz genannte Lebensjahr vollendet, wird unterstellt, dass dieser Betrag der Alterssicherung dient. Betragen die außerordentlichen Einkünfte bis zu 150.000 €, werden von der ausgewiesenen Einkommensteuer auf die außerordentlichen Einkünfte 25 Prozent für die Berechnung der Kirchensteuer genutzt (entspricht einem 75-prozentigen Erlass der auf die außerordentlichen Einkünfte entfallenden Kirchensteuer). Für Beträge über 150.000 € fließen 33,333 Prozent in die Ermittlung der Kirchensteuer ein (entspricht einem 66,666-prozentigen Erlass der auf die außerordentlichen Einkünfte entfallenden Kirchensteuer). Lag die Erlasszuständigkeit nach R 3 Absatz 6 bei der römisch-katholischen Kirche und ist dort nur ein 50-prozentiger Erlass gewährt worden, kann ein Aufstockungsbetrag nach Satz 2 und 3 auf die vom evangelischen Gemeindeglied erzielten außerordentlichen Einkünfte zusätzlich gewährt werden.

(7) In die Kirchensteuerberechnung werden auch die außerordentlichen Einkünfte einbezogen, die nach Kirchnaustritt erzielt worden sind, da der steuerliche Bezugszeitraum stets das Veranlagungsjahr ist. Eine Reduzierung der Kirchensteuer ergibt sich aus der Zwölfteilung für die Monate der bestehenden Kirchenmitgliedschaft. Wurden die kirchlich besteuerten Einkünfte wirtschaftlich besehen erst nach dem Kirchnaustritt angelegt und ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den während der Kirchenmitgliedschaft erzielten Einkünften nicht gegeben, wird die auf die nach dem Kirchnaustritt wirtschaftlich angelegten Einkünfte entfallende Kirchensteuer vollständig erlassen.

(8) Kirchensteuer, die auf andere als die in § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG genannten Veräußerungsgeschäfte entfällt, darf nicht erlassen werden, da die Steuerpflicht hier bereits auf einer Wertung des staatlichen Gesetzgebers beruht, wie insbesondere für private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken nach § 23 EStG, wenn zwischen der Anschaffung und dem Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Ein Erlass wird gleichfalls nicht gewährt für Veräußerungen von Teileinkünften nach § 17 EStG, soweit nicht R 7 eingreift, und deren einkommensteuerfreie, jedoch kirchlich besteuerten Teilgewinne (§ 51a Absatz 2 Satz 2 EStG). Dies gilt auch für die der Regelbesteuerung unterliegenden laufenden Einkünfte sowie wiederkehrende und thesaurierte Bezüge wie etwa Einkünfte aus § 34 Absatz 2 Nr. 3 und 4 EStG, Mitarbeiteraktienbezugs-

programme, Tonnagegewinne (§ 5a Absatz 4 EStG) oder auch Gewinnausschüttungen bei der Aufdeckung von stillen Reserven (§ 4, § 6b Absatz 2 EStG). Absatz 5 bleibt unberührt. Auch Kirchensteuer auf bereits abgeltend besteuerte Kapitalerträge nach 32d Absatz 1 EStG darf nicht erlassen werden.

### R 7

#### Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Ein Erlass von auf Teileinkünfte nach § 17 EStG entfallende Kirchensteuer auf Grund der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaften, GmbH, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Unternehmersgesellschaft), kommt nur einmal im Leben in Betracht, wenn vom Finanzamt ein Veräußerungsgewinn festgestellt wurde, der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat und zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann (z. B. Geschäftsführer).

(2) Bei nachgewiesener dauernder Berufsunfähigkeit und wenn die Einkünfte der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen sollen, kann ein entsprechender Erlass auch gewährt werden, wenn die Altersgrenze von 55 Jahren noch nicht erreicht wurde.

(3) Auf die nach Absatz 1 entfallenden steuerpflichtigen und steuerfreien Teileinkünfte wird ein Kirchensteuererlass in Höhe von 50 Prozent gewährt. Zur Berechnung des Erlasses wird mangels Steuerausweis dieser Einkünfte im Einkommensteuerbescheid der Anteil an der maßgeblichen Einkommensteuer über das Verhältnis der außerordentlichen Teileinkünfte zur Summe der Einkünfte ermittelt. Von der so anteilig ermittelten Maßstabsteuer werden 50 Prozent zur Berechnung der Kirchensteuer, zuzüglich dem vollen verbleibenden Anteil der Einkommensteuer auf die laufenden Einkünfte, herangezogen. Die auf die korrigierte Bemessungsgrundlage entfallende 9-prozentige Kirchensteuer wird mit der im Steuerbescheid ausgewiesenen, ggfs. gekappten Kirchensteuer verglichen. Der positive Unterschiedsbetrag entspricht dem Erlassbetrag (vgl. Berechnungsmuster Anlage 3 bei festgesetzter Kirchensteuer). Ist ein Kirchgeld festgesetzt worden, findet der Erlass auf den nach Satz 2 ermittelten Anteil dieser Teileinkünfte auf das Kirchgeld Anwendung (vgl. Berechnungsmuster Anlage 4 bei festgesetztem Kirchgeld).

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen von Einkünften nach § 34 EStG gemäß R 6 und nach § 17 EStG gemäß Absatz 1 erfolgt die Erlassberechnung bei festgesetzter Kirchensteuer nach R 6 Absatz 2, 4 oder 6 in Kombination mit R 7 Absatz 3. Die Ermittlung des Erlassbetrags beim besonderen Kirchgeld (R 6 Absatz 3, R 7 Absatz 3 Satz 6) erfolgt nach der für den/die Steuerpflichtigen günstigsten Methode.

(5) Nach § 17 EStG bewertete Rückvergütungen, Ausschüttungen, Dividenden und Kapitalherabsetzungen ggfs. mit Auszahlung aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 KStG (§ 17 Absatz 4 EStG) sind nicht erlassfähig. Diese gelten als Ausschüttungen bis dahin thesaurierter (laufender) Betriebsgewinne.

### R 8

#### Auslandsaufenthalt

Kirchenmitglieder, die länger als sechs Monate im Ausland beschäftigt sind, sich dort einer bekenntnisverwandten evangelischen Kirche angeschlossen und an diese Beiträge geleistet haben, die nicht als Sonderausgabe nach § 10b EStG anerkannt wurden und einen Wohnsitz in Deutschland beibehalten haben, erhalten auf die festgesetzte Kirchensteuer einen Erlass bis zur Höhe des nachgewiesenen Gemeindebeitrages, maximal jedoch bis zur Höhe der festgesetzten Kirchensteuer. Der Erlass ist für das Steuerjahr auszusprechen, in dem der Gemeindebeitrag bzw. die Spende beim Kirchensteuerpflichtigen abgeflossen ist und kann nicht für andere Steuerjahre vor- oder nachgetragen werden.

### R 9

#### Zugehörigkeit zu anderen Evangelischen (Frei-) Kirchen

(1) Mitglieder selbstständiger evangelischer (Frei-) Kirchen im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Bekenntnisverwandtschaft zur Evangelischen Kirche in Deutschland, die in einer evangelischen Landeskirche getauft wurden und nicht formal den Kirchenaustritt erklärt haben, sind unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung der Doppelmitgliedschaft von der evangelischen Kirchensteuer freizustellen. U. a. bei folgenden evangelischen Kirchen wird die Bekenntnisverwandtschaft angenommen:

- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (altlutherisch),
- die Evangelisch-Methodistische Kirche,
- die Evangelisch Freikirchliche Gemeinde (Baptisten).

Für eine Freistellung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Beiträge, die an die (Frei-) Kirche geleistet werden, mindestens 80 % der festzusetzenden Kirchensteuer erreichen. Erreichen die Beiträge diese Höhe der festzusetzenden Kirchensteuer nicht, so erfolgt ein entsprechender Erlass der Kirchensteuer in Höhe des nachgewiesenen Beitrages.

(2) Wird bei Mitgliedern der in Absatz 1 genannten Religionsgemeinschaften und bei Mitgliedern der Evangelischen Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) evangelische Kirchensteuer durch das Finanzamt festgesetzt, obwohl keine Mitgliedschaft zur EK-BO besteht und ist eine Änderung der Festsetzung nicht möglich, kann die festgesetzte Kirchensteuer bis zur Höhe der geleisteten Beiträge erlassen werden.

(3) Gehört die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner des der EKBO angehörenden Mitglieds einer anderen evangelischen (Frei-) Kirche gemäß Absatz 1 und damit keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und ist besonderes Kirchgeld festgesetzt worden, so sind die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlten Beiträge bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des der EKBO angehörenden Mitgliedes nach dem Einkommen ergeben würde.

(4) Die Französisch-reformierte Gemeinde zu Berlin (Hugenotten) hat trotz Zugehörigkeit zur EKBO nach § 18 KiStO i. V. m. dem vom Land Berlin staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuerbeschluss ein eigenes Besteuerungsrecht. Deren Mitglieder werden unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung bei Nachweis ihrer Mitgliedschaft von der evangelischen Kirchensteuer freigestellt.

(5) Eine Anrechnung von Beiträgen von Mitgliedern der EKBO an eine andere als die evangelischen (Frei-) Kirchen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt nicht.

**R 10**

**Billigkeitsmaßnahmen in besonderen Fällen**

(1) Kirchensteuern können ferner in Anwendung der zu § 227 AO entwickelten Maßstäbe erlassen werden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall unbillig wäre. Die Unbilligkeit kann begründet sein:

1. in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit), wenn atypische Sachverhalte gegeben sind, die über die bewusst in Kauf genommenen Härten im Gesetz hinausgehen,
2. in der Person des Kirchensteuerpflichtigen (persönliche Unbilligkeit), etwa sofern der Kirchensteuereinzug die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder erheblich gefährden würde. Die besonderen Umstände einer Existenzgefährdung sind von den Steuerpflichtigen zu belegen. Allgemeine Hinweise auf gestiegene Lebenshaltungskosten oder eine angespannte Liquiditätslage reichen nicht aus.

(2) Kann der Mitgliedschaftsstatus von Bürgern der ehemaligen DDR wegen der besonderen historischen Situation im Rechtsbehelfsverfahren nicht abschließend geklärt werden und sind hinreichend Indizien für einen vollzogenen Kirchenaustritt vorhanden, kann ein Teilerlass von 50 Prozent ausgesprochen werden. Voraussetzung ist die Rücknahme des Widerspruchs und abweichend von R 1 Absatz 1 ein für die Zukunft geklärt Mitgliedschaftsstatus (i. d. R. durch Erklärung des Kirchenaustrittes).

(3) Die Zuwendung eines Geldbetrages an eine kirchliche Körperschaft stellt regelmäßig keinen Grund für einen Erlass dar. R 8 und R 9 bleiben unberührt.

**R 11**

**Inkrafttreten**

Diese Erlassrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 11. August 2020

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

**Anlage 1**

Kirchensteuer bei § 34 EStG

maßgebendes zu versteuerndes Einkommen	€
davon unterliegen einem ermäßigten Steuersatz	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt	€
Steuer gem. § 32 b EStG	€
Steuer lt. Sonderberechnung gem. § 34 Absatz 1 EStG	
( € : 2) bei 50 %	€
( € : 3) bei 66 %	€
( € : 4) bei 75 %	€
ab Tarifiermäßigungen/zuzüglich .....	€
Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer	€
Kirchensteuer (9 %)	€
Kirchensteuer lt. Veranlagung für Differenz (erlassfähig)	€
	€

**Anlage 2**

Kirchgeld bei § 34 EStG

		(Kirchgeld)
zu versteuerndes Einkommen	€	= €
davon unterliegen einem ermäßigten Steuersatz	€	
verbleiben	€	= €
Differenz		€
davon 50 % erlassfähig oder		€
davon 66 % erlassfähig oder		€
davon 75 % erlassfähig		€

## Anlage 3

Steuerpflichtiger

Az.:

Jahr

Bescheid vom – Blatt „x“ der Akte

		Zeile
Summe der Einkünfte	0,00	1
hinzu steuerfreie Halbeinkünfte (HEK)/Teileinkünfte (TEK)	0,00	2
Summe der Einkünfte mit HEK/TEK	<u>0,00</u>	3
Veräußerungsgewinn gesamt (mit VG HEK/TEK)	0,00	4
Abfindung	0,00	5
Veräußerungsgewinn ohne HEK/TEK	<u>0,00</u>	6
ao. Einkünfte gesamt (mit/ohne VG HEK/TEK) und Abfindung	0,00	7
entspricht (höchstens 100 %)		8
maßgebende Einkommensteuer (mit Steuerermäßigung)	0,00	9
hiervon entfällt auf VG/Abf. (,00 %)	0,00	10
im Erlassweg hiervon 50 %	0,00	11
hinzu anteilige ESt auf sonstige Einkünfte	0,00	12
Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer/Kirchgeld	0,00	13
hieraus 9 %	0,00	14
Kirchensteuer nach Erlass (zu erheben)	0,00	15
festgesetzte Kirchensteuer (ohne KapErtSt.)	0,00	16
Differenz = erlassfähiger Betrag	0,00	17
in Fällen konfessionsverschiedener Ehe hiervon die Hälfte für jeden Ehegatten		18

## Anlage 4

Steuerpflichtiger

Az.:

Jahr

Bescheid vom – Blatt „x“ der Akte

		Zeile
Summe der Einkünfte	0,00	1
hinzu steuerfreie Halbeinkünfte (HEK)/Teileinkünfte (TEK)	0,00	2
Gesamtbetrag der Einkünfte mit HEK/TEK	<u>0,00</u>	3
Veräußerungsgewinn gesamt (mit VG HEH/TEK)		4
Abfindung	0,00	5
Veräußerungsgewinn ohne HEK/TEK	<u>0,00</u>	6
ao. Einkünfte gesamt (mit/ohne VG HEK/TEK) und Abfindung	0,00	7
entspricht (höchstens 100 %)		8

		Zeile
Festgesetztes Kirchgeld	0,00	9
darauf entfallender Anteil lt. Zeile 8	0,00	10
hiervon 50 % (erlassfähiger Betrag)	0,00	11
aufgerundet auf volle €	0	12

## II. Bekanntmachungen

### Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit bei der EKBO wegen der COVID-19-Pandemie (TV COVID-19 EKBO)

Vom 23. Juni 2020

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Durch fehlende Einnahmen aufgrund der Corona-Krise geraten auch einige kirchliche Einrichtungen in schwierige finanzielle Verhältnisse. Das trifft insbesondere solche Rechtsträger, die keine wesentliche Unterstützung aus den Mitteln der Kirchensteuer erhalten und/oder nicht von der öffentlichen Hand refinanziert werden.

Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Beschäftigten in der Krise zu sichern, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit treffen die Tarifvertragsparteien die nachfolgenden Regelungen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fällt.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind

- Mitarbeiter in Kitas und Schulen,
- Mitarbeiter im Religionsunterricht,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, sowie sonstige Mitarbeiter, die Elternzeit beantragt haben, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- ganz oder teilweise freigestellte Mitglieder von Mitarbeitervertretungen.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2 1. und 2. Spiegelstrich:

Im Falle unvorhersehbarer pandemiebedingter Entwicklungen für den Bereich der Schulen, der Kitas oder des Religionsunterrichts, welche die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Dienststellen oder Einrichtungen ganz oder in erheblichen Teilen dauerhaft gefährden, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über die Änderung von § 1 Absatz 2 1. und 2. Spiegelstrich dieses Tarifvertrages treten.

#### § 2

##### Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet werden. Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretungen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III.

(2) Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung stellen ein Einvernehmen über die Einführung von Kurzarbeit und deren nähere Ausgestaltung her. Die Regelungen dieses Tarifvertrages sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene zu Ungunsten der Mitarbeiter nicht offen. Das Mitbestimmungsrecht beim Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen bleibt unberührt.

(3) Die Einführung von Kurzarbeit ist den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

### § 3

#### Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

(1) Die Kurzarbeit kann in Dienststellen sowie organisatorisch selbstständigen Teilen derselben eingeführt werden, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, soweit der organisatorisch selbstständige Teil mehr als einen Mitarbeiter umfasst.

(2) Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis sechs Monaten eingeführt werden. Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

### § 4

#### Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Arbeitgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Arbeitgeber im Abstand von höchstens zwei Wochen über die Entwicklung der Lage informiert. Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Beschäftigte in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

### § 5

#### Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit

zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf 100 Prozent des durchschnittlichen Nettomonatsentgelts, das sie in den drei Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Vor Beginn der Kurzarbeit eingetretene Verkürzungen oder Erhöhungen der Arbeitszeit werden so berücksichtigt als ob die Änderung schon für die drei Referenzmonate gegolten hätte.

Das Nettomonatsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte monatliche arbeitslosenversicherungspflichtige Entgelt. Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich; liegt der Bemessungsmonat vor dem 1. Januar 2020, sind seitdem erfolgte allgemeine Tarifierhöhungen beim Nettomonatsentgelt zu berücksichtigen.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Jahressonderzahlung sowie vermögenswirksame Leistungen. Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(3) Bei der Entgeltabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(4) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt. Die Jahressonderzahlung für das Jahr 2020 wird so berechnet als ob keine Kurzarbeit angeordnet gewesen wäre.

### § 6

#### Sonstige Sachbezüge und Zuschüsse

Sonstige regelmäßige monatliche Sachbezüge und Zuschüsse werden unverändert gewährt.

### § 7

#### Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

(1) Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt.

Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(2) Lehnt die Agentur für Arbeit den Antrag auf Zahlung von Kurzarbeitergeld ab, so findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

### § 8 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden oder befanden.

### § 9 Überstunden/Mehrarbeit

Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden.

### § 10 Urlaub/Arbeitszeitkonten

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. Der Mitarbeiter ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. Der Urlaub ist vom Arbeitgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. Für die Dauer des Urlaubs werden die Mitarbeiter von der Kurzarbeit ausgenommen.

(2) Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. Die Auflösung eines

Arbeitszeitguthabens nach Satz 1 kann von dem Mitarbeiter nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 101 Absatz 1 SGB III) bestimmt ist und den Umfang von 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für die in § 7c Absatz 1 SGB IV genannten Zwecke bestimmt ist,
3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers übersteigt oder
5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

### § 11 Veränderung der Kurzarbeit

Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung einzubeziehen. Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden. Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung einzubeziehen. Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

### § 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Der Tarifvertrag tritt am 1. September 2020 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

(2) Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Berlin, den 23. Juni 2020

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Kirchenleitung  
gez. Christian *Stäblein*

(L. S.)

-----  
Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
gez. Chr. *Hannasky*

-----  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

gez. S. *Bühler*

gez. Axel *Weinsberg*

-----  
Sylvia Bühler  
Mitglied im Bundesvorstand

-----  
Axel Weinsberg  
Verhandlungsführer

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin  
gez. Udo *Mertens*

gez. Doreen *Siebernik*

Landesverband Brandenburg  
gez. Günther *Fuchs*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der Martin-**  
**Luther-Kirchengemeinde und der**  
**Genezareth-Kirchengemeinde, beide**  
**Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**  
**sowie**  
**über die Aufhebung der dauernden**  
**Verbindung der Evangelischen**  
**Kirchengemeinde Fürbitt-**  
**Melanchthon Berlin-Neukölln und der**  
**Genezareth-Kirchengemeinde, beide**  
**Evangelischer Kirchenkreis Neukölln,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Martin-Luther-Kirchengemeinde und die Genezareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Martin-Luther-Genezareth“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Fürbitt-Melanchthon Berlin-Neukölln und der Genezareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zum Pfarrsprengel Nordwest-Neukölln wird aufgehoben.

**§ 3**

(1) Die Pfarrstellen 3, 4, 6 und 7 der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Nordwest-Neukölln werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Martin-Luther-Genezareth übertragen.

(2) Die Pfarrstellen 1, 2, 5, 8 und 9 der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Nordwest-Neukölln werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Fürbitt-Melanchthon Berlin-Neukölln übertragen.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2020

Az.: 1002-01:0568

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Bildung der Evangelischen**  
**Gesamtkirchengemeinde Gransee,**  
**Evangelischer Kirchenkreis**  
**Oberes Havelland**

**§ 1**

Nach Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Altlüdersdorf vom 25. August 2020, dem Beschluss des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Baumgarten vom 25. August 2020, dem Beschluss des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Gransee vom 23. August 2020 und dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Kirchengemeinde Schönermark vom 23. August 2020, dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Kirchengemeinde Sonnenberg vom 19. August 2020 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland vom 26. August 2020 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Altlüdersdorf, die Kirchengemeinde Baumgarten, die Kirchengemeinde Gransee, die Kirchengemeinde Schönermark und die Kirchengemeinde Sonnenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gransee“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2020

Az.: 1002-01:0557

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

\*

**U r k u n d e**  
**über die dauernde Verbindung**  
**der Evangelischen Kirchengemeinden**  
**Berlin-Nordend und Berlin-**  
**Niederschönhausen, beide**  
**Evangelischer Kirchenkreis**  
**Berlin Nord-Ost,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Nordend und die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, werden dauernd zum Pfarrsprengel Niederschönhausen-Nordend verbunden.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Nordend und die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Niederschönhausen-Nordend übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2020

Az.: 1002-01:0552

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

## Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020

Az.: 1312-03:81/083-83.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Perleberg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Langkreuz“, „Rundkreuz“ und „Fisch“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE PERLEBERG“.



2. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020

Az.: 1312-03:87/088-81.08

Die Kirchengemeinde Kleptow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE KLEPTOW“.

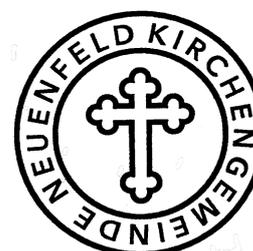


3. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020

Az.: 1312-03:87/083-81.03

Die Kirchengemeinde Neuenfeld, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE NEUENFELD“.



4. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:87/068-67.02

Die Kirchengemeinde Malchow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE MALCHOW“.



5. Konsistorium Berlin, den 1. Oktober 2020  
Az.: 1312-03:06/016

Die Evangelische Kirchengemeinde in Kreuzberg-Mitte, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen röm. „VII“, röm. „VIII“ und röm. „IX“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE IN KREUZBERG-MITTE“.



\*

### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 17. September 2020  
Az.: 1312-03:81/251

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Köritz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „Evangelisches Pfarramt Köritz“ mit dem Beizeichen „Kreuz“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Kampehl, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Kampehl“ mit dem Beizeichen „Kreuz“ werden außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:81/083-83.01

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Perleberg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE ST. JACOBI ZU PERLEBERG“ mit dem Beizeichen „Kreuz“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Quitzow, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE QUITZOW“ werden außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:87/086-81.06

Die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Baumgarten-Schenkenberg, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU BAUMGARTEN“, mit der Umschrift „S. D. EV. KIRCHE SCHENKENBERG 1912“ und mit der Umschrift „Ev. Pfarramt Baumgarten, Schenkenberg, Tornow“ werden außer Geltung gesetzt.

4. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:87/088-81.08

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Kleptow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „Siegel der Ev. Kirchengemeinde Kleptow, Krs. Prenzlau“ wird außer Geltung gesetzt.

5. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:87/083-81.03

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Neuenfeld, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE Neuenfeld“ wird außer Geltung gesetzt.

6. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:87/068-67.02

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Malchow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE MALCHOW“ wird außer Geltung gesetzt.

7. Konsistorium Berlin, den 22. September 2020  
Az.: 1312-03:87/085-81.05

Die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Carmzow-Cremzow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „Siegel des Ev. Pfarramtes Carmzow, Kr. Prenzlau“, mit der Umschrift „Evang. Kirchengemeinde Carmzow, Krs. Prenzlau“ und mit der Umschrift „Siegel der Ev. Kirchengemeinde Cremzow, Kr. Prenzlau“ werden außer Geltung gesetzt.

## Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte Bert Buchholz tritt von seinem Amt zurück.

\*

## Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte mit Wirkung vom 1. August 2020 Herr Jens Müller bestellt.

Berlin, den 10. Juli 2020

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels **Niederschönhausen-Nordend, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist zum 1. November 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Niederschönhausen-Nordend liegt im nördlichen Teil des Stadtbezirks Berlin-Pankow. Das ausgeschriebene Pfarramt umfasst die beiden Gemeinden Niederschönhausen und Nordend, die vor wenigen Monaten einen engen Kooperationsprozess begonnen haben und zum 1. November 2020 den Pfarrsprengel Niederschönhausen-Nordend bilden. Die Pfarrperson wird mit der pfarramtlichen Versorgung beider Gemeinden beauftragt. Sie hat für Nordend die Geschäftsführung inne und hat Sitz und Stimme im Gemeindekirchenrat.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen ist eine bürgerlich geprägte Stadtgemeinde mit etwa 3.900 Gemeindemitgliedern und der Friedenskirche als Mittelpunkt und Predigtstätte. Niederschönhausen ist in den letzten 20 Jahren deutlich gewachsen. Viele Familien, auch der Evangelischen Schule Pankow, bereichern das Gemeindeleben. Die Kirchengemeinde prägt seit Jahrzehnten eine profilierte vielfältige kirchenmusikalische Arbeit. Die Gemeinde schätzt ihre Traditionen und ist auch aufgeschlossen, neue Wege zu finden, um Menschen für den Glauben zu begeistern. In diesem Sinne hat die Gemeinde 2017 ein Haus der Familie mit einem Kindergarten (in eigener Trägerschaft) gebaut.

Die Gemeinde Nordend umfasst ca. 400 Gemeindeglieder, die sich stark mit dem denkmalgeschützten Gemeindehaus und seinem Jugendstilkirchsaal identifizieren. Der Förderverein und engagierte Ehrenamtliche organisieren hier kulturelle, theo-

logisch-wissenschaftlich geprägte Vorträge und weitere Veranstaltungen (Konzerte, Literaturlesungen, Sonntagsvorlesungen).

Aufgabenprofil:

- Ein Schwerpunkt der Pfarrstelle wird es sein, die lebendige Konfirmandenarbeit mit Fahrten, Projekten und ehrenamtlichen Teamern fortzuführen. Den am Schuljahr orientierten Konfirmandenunterricht besuchten in den letzten Jahren 40 bis 50 Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Geschäftsführung und Seelsorge in Nordend. Dazu gehören die Begleitung der Gemeinde beim anstehenden Generationswechsel, die Mitgliedschaft im Vorstand des Fördervereins „Jugendstil-Kirchsaal-Nordend e. V.“ und die Weiterentwicklung des Konzepts „Kulturkirche im Kiez“.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Begleitung der Familien- und Jugendarbeit: U. a. beginnt der Pfarrsprengel in diesem Jahr mit zwei neuen Initiativen für Jugendliche im Vorkonfirmanden-Alter: dem Café 12 und einer Jungengruppe,
- religionspädagogische Mitarbeit im Kindergarten und im Haus der Familie,
- Stärkung der Seniorenarbeit: Auch hier sind für die Generation 60+ neue zielgruppenorientierte Ideen gefragt,
- Begleitung von Gesprächskreisen,
- Weiterentwicklung des Ehrenamts,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- interreligiöser Dialog,
- enge Zusammenarbeit mit den beiden Pankower Gemeinden Martin-Luther und Alt Pankow, die einen ähnlichen Kooperationsprozess durchführen und

- Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Pankower Gemeinden.

Bei all diesen Aufgaben ist an eine gabenorientierte Verteilung gedacht.

Die Gemeinden wünschen sich eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung und einem vielfältigen gottesdienstlichen Leben hat,
- im persönlichen Kontakt warmherzig und bei Auseinandersetzungen klar und versöhnlich agiert,
- kommunikationsfreudig ist und zuhören kann,
- Menschen zum Christsein ermutigt, sie seelsorgerlich begleitet und „religiös Unmusikalische“ auf den christlichen Glauben neugierig macht,
- selbstständig und teamorientiert arbeitet,
- Bewährtes aufgreift und dabei aufgeschlossen ist für neue Formate, Wege und Ideen sowie
- mit Engagement und Ideen den Kooperationsprozess der beiden Gemeinden mitgestaltet.

In den Kirchengemeinden Niederschönhausen und Nordend sind folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. Zt. außerdem hauptamtlich tätig: Pfarrer (100 %), Kirchenmusikerin (75 %), Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Familien (50 %), Hausmeister (200 %), Küsterin (50 %) sowie ein Mitarbeiter für Jugendarbeit auf Minijob-Basis.

Weitere Informationen zu den Gemeinden finden sich unter [www.friedenskirche-niederschoenhausen.de](http://www.friedenskirche-niederschoenhausen.de) und [www.HausDerFamilie.org](http://www.HausDerFamilie.org), [www.luther-nordend.de](http://www.luther-nordend.de) und [www.jugendstil-kirchsaal-nordend.de](http://www.jugendstil-kirchsaal-nordend.de).

Die Gemeinden erwarten, dass die Pfarrperson im Gemeindegebiet wohnt. Eine Pfarrdienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Niederschönhausen Wolfgang Jakob, Telefon: 0160/93855459, E-Mail: [w.jakob@friedenskirche-niederschoenhausen.de](mailto:w.jakob@friedenskirche-niederschoenhausen.de), und Pfarrer Karsten Minkner, Telefon: 0163/9133025, E-Mail: [k.minkner@friedenskirche-niederschoenhausen.de](mailto:k.minkner@friedenskirche-niederschoenhausen.de), der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats für Nordend Stefan Hoffmann, Telefon: 01522/2680930, E-Mail: [stefanalexander.hoffmann@gmail.com](mailto:stefanalexander.hoffmann@gmail.com), und Pfarrerin Linda Hochheimer, Telefon: 0162/2402272, E-Mail: [l.hochheimer@friedenskirche-niederschoenhausen.de](mailto:l.hochheimer@friedenskirche-niederschoenhausen.de).

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

- Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Welzow, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist zum 1. November 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen. Zum Pfarrsprengel Welzow gehören die selbstständigen Kirchengemeinden Welzow, Proschim, Lieske, Neupetershain, Greifenhain und Ressen mit ca. 950 Gemeindegliedern. Im Zuständigkeitsbereich gibt es sechs Kirchen als Predigtstätten.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- gern Gottesdienste gestaltet, die den Geist und die Seele berühren,
- als Seelsorgerin oder Seelsorger Menschen offen und zugewandt begegnet,
- dem Leben und Handel in einer Kleinstadt und fünf Dörfern im Zeichen des demographischen und strukturellen Wandels offen gegenübersteht,
- dieses Leben engagiert begleitet, mitgestaltet und auf die Menschen zugeht,
- die evangelische Kita als Bereicherung und Chance für eine tolle Familienarbeit sieht,
- erwartungsfrohen Menschen im Seniorenheim der LAFIM-Diakonie einen Gottesdienst im Monat hält,
- Ehrenamtliche unterstützt,
- regional denkt, teamfähig arbeitet und sich als Brückenbauerin oder Brückenbauer versteht,
- gemeinsam mit den engagierten Kirchenältesten in der Gemeindearbeit eigene Akzente setzt und das Zusammenwachsen im Pfarrsprengel fördert.

Die Gemeinden bieten:

- großzügiges Wohnen und Arbeiten in einem 2014 von Grund auf sanierten Pfarr- und Gemeindehaus, die Pfarrwohnung im ersten Stock und im ausgebauten Dachboden hat 207 m<sup>2</sup>; im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, das Pfarrbüro, ein Arbeits- und ein Gästezimmer; dazu kommt ein Pfarrgarten mit rund 2.000 m<sup>2</sup> und eine Doppelgarage,
- ein Team von engagierten Mitarbeiterinnen in der evangelische Kita,
- eine selbstständig arbeitende, engagierte Pfarrsekretärin mit einem Beschäftigungsumfang von elf Stunden/Woche,
- eine großartige Diakoniesozialstation,
- ein Konzept für einen Gottesdienst-Rhythmus in allen sechs Predigtstätten, das einen predigtfreien Sonntag im Monat möglich macht,

- einen A-Kantor im Ruhestand, der jeden Sonntag zwei Gottesdienste begleitet, dazu gibt es zwei weitere ehrenamtliche Kirchenmusiker, die bei Bedarf aushelfen und zwei Jugendliche, die das Orgelspiel seit zwei Jahren erlernen und schon Christvespern allein musikalisch gestaltet haben,
- einen kleinen, aber feinen Posaunenchor,
- einen engagierten Kirchenchor in Proschim,
- Menschen, die die Arbeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wertschätzend begleiten und eigenständig unterstützen,
- ein kollegiales Miteinander innerhalb der Region,
- eine Gemeinden, die sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer freut.

Welzow ist eine landschaftlich schön gelegene Kleinstadt von ca. 3.500 Einwohnern mit einer sehr guten Infrastruktur (evangelischer Kindergarten, kommunale Kita, Grundschule, Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Sparkasse, Apotheke, Friseure, zwei Supermärkte, Bäcker, Fleischer, Blumenläden – sogar ein kleines Freibad; weiterführende Schulen befinden sich im Umkreis von 20 Kilometern) und Anbindung nach Cottbus, Dresden und Berlin, ca. 20 Autominuten bis zur A 13 und A 15.

Proschim hat einen Reiterhof, Lieske die Anbindung ans Lausitzer Seenland, Neupetershain eine Regionalbahnhaltestelle, Greifenhain das besondere Projekt „Kunstkirche“ und Ressen einen Gemeindegemeinderat, der auch vormittags tagen kann.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Georg Thimme, Telefon: 0171/6904155, E-Mail: g.thimme@ekbo.de, für den Gemeindegemeinderat Welzow Christian Seidlitz, Telefon: 0170/3808818, E-Mail: kfz-seidlitz@t-online.de, und für den Gemeindegemeinderat Ressen Roland Skadock Telefon: 0152/06492544, E-Mail: rolandskadock@gmx.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf im Kirchenkreis Reinickendorf** ist mit 100 % Dienstumfang zum 1. Januar 2021 durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Ortsteil, der dem Bezirk seinen Namen gegeben hat – das ist Alt-Reinickendorf mit seiner mehr als 500 Jahre alten Dorfkirche, dem benachbarten Pfarrhaus und dem fünf Minuten Fußweg entfernten Gemeindehaus mit Kindertagesstätte. Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf (ELKAR), zu welcher neben den genannten Gebäuden noch das schöne, denkmalgeschützte Lutherhaus im Süden des Gemeindegebiets mit der zweiten Kita der Gemeinde gehört, ist mit rund

5.500 Gemeindegliedern eine der größeren des Kirchenkreises Reinickendorf.

Die neue Pfarrperson erwartet ein Team mit der Inhaberin oder dem Inhaber der derzeit in Wiederbesetzung befindlichen (2.) Pfarrstelle (75 %), einer Küsterin (100 %), zwei Haus- und Kirchwarten (je 100 %), zwei Beschäftigten für „Arbeit mit Kindern“ und „Arbeit mit Jugendlichen“ (je 50 %; Stellen derzeit in Ausschreibung), einem Kirchenmusiker (35 %) und zahlreichen ehrenamtlich Engagierten. Die beiden Kitas (zusammen ca. 110 betreute Kinder) mit mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind integraler Bestandteil des Gemeindelebens mit regelmäßigen Andachten, Gottesdiensten und Morgenkreisen zur „Christlichen Früherziehung“ durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer; an beiden Predigtstätten der Gemeinde, Dorfkirche und Lutherhaus, wird im wöchentlichen Wechsel Gottesdienst gefeiert. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Region arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig; die ökumenischen Beziehungen zur benachbarten katholischen, baptistischen und pfingstlerischen Gemeinde sind ausgeprägt.

Reinickendorf-Ost ist mit seiner im Süden an den Wedding angrenzenden Lage ein Kiez mit unterschiedlichen Facetten und wachsenden sozialen Herausforderungen, denen sich die Gemeinde aktiv stellt und die sie weiter ausbauen möchte – etwa mit kieznahen Angeboten für Kinder, kooperativer Gestaltung der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit und partizipativen Gottesdienstformen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der ihre vielfältigen Angebote verantwortlich mitgestaltet und neue Ideen für die Gemeindeentwicklung mitbringt, und die oder der mit Offenheit, Freude und Ausdauer auf alle Menschen zugeht. Die Arbeitsbereiche im Pfarrdienst werden partnerschaftlich organisiert; die Aufteilung der Geschäftsführung findet in Absprache mit der Inhaberin oder dem Inhaber der (2.) Pfarrstelle statt.

Mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber arbeitet ein engagierter Gemeindegemeinderat zusammen. Eine Vier-Zimmer-Dienstwohnung (155 m<sup>2</sup>) ist im Pfarrhaus vorhanden.

Weitere Informationen, auch zu den derzeit bestehenden Gruppen und Kreisen, finden sich auf der Webseite der Gemeinde unter [www.elkar.de](http://www.elkar.de). Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Robert Leonhard, Telefon: 030/4959093, der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Jens Oliver Jacobi, Telefon: 030/49875956, und Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4111919.

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Meyenburg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist zum 1. März 2021 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Meyenburg ist eine Kleinstadt im Norden Brandenburgs. Wiesen, Felder und Wälder kennzeichnen die Landschaft, die Mecklenburger Seenplatte beginnt in unmittelbarer Nachbarschaft. Zum Pfarrsprengel Meyenburg gehören 900 Gemeindeglieder in acht Kirchengemeinden. Der Dienstsitz Meyenburg bietet eine gute Infrastruktur; Supermärkte, Einzelhändler, Banken, Ärzte, eine städtische und eine evangelische Kita, eine kommunale Grundschule u. v. m. sind etabliert. Weiterführende Schulen finden sich im 20 km entfernten Pritzwalk. Hamburg, Berlin und Rostock sind in je 90 Minuten erreichbar.

Der Pfarrsprengel bietet engagierte Kirchengemeinden mit neugewählten und erfahrenen Ältesten, welche in fünf Gemeindegemeinderäten die Arbeit im Pfarrbereich gemeinsam gestalten. Markante Kirchen in gutem bis sehr gutem Sanierungszustand prägen die Dörfer und Städte.

Älteste und andere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich im Kirchen-, Posaunen- oder Kinderchor, für die Seniorenkreise sowie für ihre Kirchen und Grundstücke vor Ort.

Drei ehrenamtliche Organistinnen begleiten auf Honorarbasis Gottesdienste, ein ausgebildeter Lektor unterstützt in der Wortverkündigung. In der Regel werden im Sprengel sonntäglich zwei Gottesdienste gefeiert, monatliche Sprengelgottesdienste fördern die geistliche Gemeinschaft. Die Konfirmandenarbeit wird im Team gestaltet. Die Kirchengemeinde Freyenstein hat sich in den vergangenen Jahren für Geflüchtete engagiert und mehrere Kirchenasyle gewährt und begleitet. Für Verwaltungsarbeiten ist eine Teilzeitkraft (fünf Stunden wöchentlich) tätig.

Das sanierte Pfarr- und Gemeindehaus in Meyenburg beherbergt großzügige Gemeinderäume und das zentrale Gemeindebüro. Kirche, Pfarrhaus, Pfarrgarten und der evangelische Kindergarten der Kirchengemeinde bilden ein schönes Ensemble mit großem Freiraum und vielen Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Dienstwohnung ist z. Zt. vermietet, gern unterstützen die Gemeindegemeinderäte bei der Wohnungsfindung im Sprengel.

Der Kirchenkreis sieht sich als Unterstützer gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit. Ein kreiskirchlicher Innovationsfonds ermöglicht neuen Ideen eine Chance auf Umsetzung. Der kreiskirchliche Bauberater begleitet Baumaßnahmen mit Fach- und Sachverstand, die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit berät und hilft bei der Öffentlichkeits- und Pressarbeit. Das Verwaltungsamt versteht sich als Dienstleister und unterstützt in allen Verwaltungsfragen. Die gemeinsamen Kon-

vente der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst werden von vielen als wichtiger kollegialer Austausch geschätzt.

Es besteht die Möglichkeit, eine regionale Stelle im Umfang von 50 % (Gemeindepädagogik, Musik, Verwaltung) zu schaffen. Vor einer entsprechenden Ausschreibung sollen die Wünsche und Ideen der neuen Pfarrstelleninhaberin oder des neuen Pfarrstelleninhabers gehört und bedacht werden.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der offen auf gemeindliche Belange eingeht, mit Freude Bewährtes weiterführt und Lust hat, mit neuen Impulsen das Gemeindeleben zu bereichern.

Die Gemeinden wünschen sich Offenheit für Kinder und Jugendliche in Gemeinde und Schule und ein Ohr für die reiche musikalische Arbeit.

Die neue Pfarrperson sollte theologisch sprachfähig und kommunikativ aufgeschlossen sein. Die kommunalen und gesellschaftlichen Akteure vor Ort schätzen Pfarrpersonen als Partnerinnen und Partner und entdecken und entwickeln die Möglichkeiten der Gemeinwesenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen für die Gemeindegemeinderäte Daniel Redel, Telefon: 0162/3376821, E-Mail (bevorzugt): w.redel@t-online.de, und Superintendentin Eva-Maria Menard, Telefon: 03876/3068133, E-Mail: em.menard@kirchenkreis-prignitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die neu errichtete (4.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming** ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von zehn Jahren durch den Kreiskirchenrat zu besetzen.

Für die Wachstumsregion in den Kommunen Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf und Diedersdorf vor den südlichen Berliner Stadttoren wird nach Verstärkung für die generationsübergreifende Arbeit mit jungen Familien gesucht. Dabei gibt es viel Raum für neue und kreative Formen der Gemeindegemeinschaft. Die Region I des Kirchenkreises wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen mit Lust an neuen Formen von Gottesdienstgestaltung, mit guter Vernetzungskompetenz und Teamfähigkeit.

In der Region freut sich ein motiviertes Team aus Pfarrerinnen bzw. Pfarrern (3,5 Stellen), zwei Gemeindepädagogen, eine Kirchenmusikerin und ein Kirchenmusiker und zwei Diakone über Verstärkung in der Arbeit mit den knapp 6.500 Gemeindegliedern.

Die Region ist durch die Nähe zur Großstadt und durch dörfliches Leben gleichermaßen attraktiv.

Schwerpunktmäßig geht es bei der Stelle um gottesdienstliche Aufgaben, die Arbeit mit Familien sowie darum, besondere regionale Gottesdienste zu entwickeln und durchzuführen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Region freuen sich über eine enge Zusammenarbeit. Die Aufgaben werden in einer Dienstvereinbarung festgehalten.

Dienstszitz ist die Evangelische Invitaskirchengemeinde Glasow-Mahlow. Eine Residenzpflicht besteht nicht. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinden unterstützen gern bei der Wohnungssuche.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: [superintendentur@kkzf.de](mailto:superintendentur@kkzf.de), sowie Pfarrerin Susanne Seehaus, Telefon: 033708/904143, E-Mail: [susanne.seehaus@kkzf.de](mailto:susanne.seehaus@kkzf.de).

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leegebruch, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit einer Aufstockung des Dienstumfangs um 50 % durch einen kreiskirchlichen Dienstauftrag (Springerdienste).

In dem Ort am nördlichen Autobahnring von Berlin freuen sich knapp 700 Gemeindeglieder auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der das christliche Leben mit eigenen Gaben gestaltet und bereichert. Sie oder er soll Freude am Entwickeln neuer Ideen und Impulse haben, die vor allem die Arbeit mit der mittleren und jungen Generation in der Gemeinde im Blick haben; die Älteren freuen sich, wenn Bestehendes gepflegt und wertgeschätzt wird.

Eine Kirche mit Gemeindeforum bietet Raum für die verschiedenen Gemeindegruppen, für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin), engagierten Prädikantinnen und Lektorinnen sowie dem Gemeindegemeinderat. Ein regionaler Kirchenchor und Posanenchor gestalten das Gemeindeleben musikalisch mit.

Das gemeindliche Leben im Ort findet auch ökumenisch statt und wird von einer Anzahl freundlicher und hochmotivierter Ehrenamtlicher mitgestaltet. Verschiedene Gruppen und Angebote werden von Ehrenamtlichen geleitet. Konstruktive Zusammenarbeit im Team ist in der Gemeinde wich-

tig und schon eingeübt, Schwerpunktsetzung in der Arbeit ist wichtiger als Routine. Ausflüge, Jugendarbeit, Konfirmandentage, Arbeit mit Kindern, Weltgebetstag und Feste werden gemeinsam, teilweise regional organisiert.

In der Region besteht eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Die Fortsetzung und Ausweitung der regionalen Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Gemeinden der Region ist gewünscht.

Der kleine Ort Leegebruch mit ca. 7.000 Einwohnern besitzt eine gute Infrastruktur mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, Kindereinrichtungen, Grundschule und Ärzten; weiterführende Schulen sind in den Nachbarorten gut mit dem Bus zu erreichen. Leegebruch liegt an der B 96 und am Berliner Autobahnring. Durch gute Bus- und Bahnverbindungen ist Berlin leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Da das Pfarrhaus vermietet ist, ist der Gemeindegemeinderat bei der Suche nach geeignetem Wohnraum behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081, E-Mail: [U.Simon@kkobereshavelland.de](mailto:U.Simon@kkobereshavelland.de), und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Gesine Utecht, Telefon: 030/4965443. Weitere Informationen sind auf der Homepage [www.kirchenkreis-oberes-havelland.de](http://www.kirchenkreis-oberes-havelland.de) abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau und Umland, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Lübbenau und Umland liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Süden Brandenburgs. Er besteht aus den Kirchengemeinden Groß Lübbenau, Kittlitz, Lübbenau, Lübbenau-Neustadt und Zerkwitz mit insgesamt 2.400 Gemeindegliedern mit insgesamt sechs Predigtstellen.

Der Dienstsitz liegt in der Kirchengemeinde Lübbenau-Neustadt. Der Seelsorgebereich der Pfarrstelle umfasst zudem die Kirchengemeinden Zerkwitz und Kittlitz. Zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern im Pfarrsprengel erfolgt nach Absprache eine aufgabenorientierte Arbeitsteilung.

Für das Jahr 2020 ist die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde der Kirchengemeinden Lübbenau-Neustadt, Zerkwitz und Kittlitz geplant.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- partnerschaftlich im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- fröhliche und lebendige Gottesdienste feiert,
- offen auf Menschen zugeht,
- die Bedürfnisse von Menschen, die im Spreewald Urlaub machen, im Blick hat,
- mit eigenem Kfz alle Orte im Pfarrsprengel erreichen kann.

Die Kirchengemeinden bieten

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein kompetentes berufliches Mitarbeiterteam. Dazu gehören eine weitere Pfarrerin, eine Kirchenmusikerin (90 %) sowie eine Gemeindepädagogin (60 %),
- eine gemeinsame Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen,
- ein Pfarrhaus mit Terrasse und Garten als Dienstwohnung in Lübbenau-Neustadt.

In der Kleinstadt Lübbenau (16.000 Einwohner) mit ihrer städtischen Infrastruktur sind alle Schultypen sowie ein evangelischer Kindergarten vorhanden. Es gibt eine stündliche Bahnanbindung nach Berlin und Cottbus und eine gute Autobahnbindung Richtung Dresden. Die reizvolle Landschaft des Spreewalds mit vielfältigen Freizeit- und Sportmöglichkeiten, u. a. dem Spreewelten-Bad, beginnt im Stadtgebiet.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Ulrike Garve, Telefon: 03542/2678, E-Mail: u.garve@kirche-luebbenau.de, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-niederlausitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (14.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Neukölln** für den Dienst im Bezirk Neukölln von Berlin ist zum 1. November 2020 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Der Religionsunterricht ist ein fester Bestandteil der Grundschule am Sandsteinweg. Durch die Mitgestaltung des schulischen Lebens wird sein Wert auch nach außen sichtbar. In jeder Jahrgangsstufe findet zu einem bestimmten Anlass eine mit den Schülerinnen und Schülern vorbereitete gottesdienstliche Aktion statt. Aufgrund der gelingenden Kooperation mit der Ortsgemeinde Neu-Buckow werden der Einschulungsgottesdienst und der Abschiedsgottesdienst der 6. Klassen dort gefeiert sowie Projektstage zu religiösen Themen angeboten. Die Vorbereitungen finden im Team der evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen statt. Das Kollegium der Schule ist aufgeschlossen und interessiert und tritt dem Religionsunterricht wertschätzend gegenüber.

Weitere Informationen können der Website der Schule (<https://www.sams.gs/unsere-schule/religionsunterricht/>) und des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln (<https://www.neukoelln-evangelisch.de/schule-am-sandsteinweg>) entnommen werden.

Die Tätigkeit umfasst des Weiteren die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in den Gemeinden auf Kirchenkreisebene sowie die Einbindung in den Pfarrkonvent. Die Erteilung eines Predigtauftrags im Kirchenkreis ist möglich.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben.

Weitere Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Neukölln Maren van Kann, Telefon: 030/83238929, oder der zuständige Referent im Konsistorium Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannspurger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 16. November 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

## IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.



## V. Mitteilungen

### Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern, Sommer 2021

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern (auch rüstigen Ruheständlern) einen drei- bis vierwöchigen Einsatz als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen bzw. Kur- und Urlauberseelsorger in bayerischen Kurorten und Feriengebieten an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzepts. Die Bejahung der volkkirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Pfarrerinnen oder Pfarrern der ELKB wird ein Teil des Einsatzes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin oder den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, BahnCard) erstattet.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen für die Kur- und Urlauberseelsorgestellen 2021 können beim Evang.-Luth. Landeskirchenamt, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de angefordert werden.

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2020 im Landeskirchenamt vorliegen.

### Ruhestandsauftrag

In der Anstaltskirchengemeinde der Stiftung Lazarus-Diakonie Berlin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt – vorerst befristet für zwei Jahre – ein Ruhestandsauftrag mit höchstens 30 Std. monatlich zu besetzen.

Die Stiftung Lazarus-Diakonie Berlin ist sowohl Trägerin der Anstaltskirchengemeinde wie auch des Lazarus-Diakonissen-Mutterhauses, der Lazarus-Diakoniegemeinschaft und des Lazarus-Posaunenchores.

Die Stiftung Lazarus-Diakonie Berlin, die auf die Gründung von Pfarrer Philipp Wilhelm Moritz Boegehold im Jahr 1865 zurückgeht, ist eng mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, verbunden.

Die Anstaltskirchengemeinde setzt sich im Wesentlichen aus den im Diakonissen-Mutterhaus lebenden Diakonissen und den Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen der auf dem Lazarus-Campus Berlin angesiedelten sozialen Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zusammen.

Die Gemeinde freut sich über eine emeritierte Pfarrerin oder einen emeritierten Pfarrer, die oder der sich auch im Ruhestand noch an einem interessanten und bedeutsamen Ort jüngerer deutscher Geschichte und in anspruchsvollen diakonischen Bezügen für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen seelsorgerisch engagieren möchte.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Seelsorger der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal wird gewünscht.

Eine Wohnung kann gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Kuratorin Pfarrerin Andrea Wagner-Pinggéra, Telefon: 03338/66-101.

Bewerbungen werden baldmöglichst erbeten an die Stiftung Lazarus-Diakonie Berlin, Vorstand, Bernauer Straße 115-118, 13355 Berlin.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 11) erscheint am 25. November 2020. Redaktionschluss für diese Ausgabe ist der 9. November 2020.